



GZ 2014/1/7
(Andritz)

Andritz AG

Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gemäß § 33 ÜbG

Der 1. Senat der Übernahmekommission unter dem Vorsitz von o. Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher im Beisein der Mitglieder Richterin des OLG Dr. Ursula Fabian, Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 2 ÜbG, Dr. Rudolf Jettmar, Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 3 ÜbG, und Mag. Heinz Leitsmüller, Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 4 ÜbG, hat am 25. September 2014 von Amts wegen die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 33 Abs 1 Z 2 ÜbG betreffend die Andritz AG (FN 50935f), deren Aktien zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind und im Segment *Prime Market* notiert werden, beschlossen.

Gegenstand dieses Verfahrens ist die Prüfung, ob in Zusammenhang mit den im August 2014 von den Kernaktionären der Andritz AG, insbesondere Custos Privatstiftung bzw Certus Beteiligungs-GmbH, durchgeführten Umgründungsmaßnahmen sowie mit der erfolgten Rückführung eines seit 2004 bestehenden Wertpapierdarlehens über Aktien der Andritz AG ein Pflichtangebot zu Unrecht nicht gestellt wurde (§§ 22 ff ÜbG).

Beteiligungspapierinhaber der Andritz AG, die allein oder gemeinsam mit anderen Beteiligungspapierinhabern über Beteiligungspapiere mit einem anteiligen Betrag von 1% des Grundkapitals oder über Beteiligungspapiere in einem anteiligen Betrag von mindestens EUR 70.000,- verfügen, können sich gemäß § 33 Abs 2 Z 4 iVm § 33 Abs 3 ÜbG innerhalb einer Frist von einem Monat ab Veröffentlichung dieser Mitteilung dem Verfahren anschließen. Mehrere Beteiligungspapierinhaber, denen nur gemeinsam Parteistellung zukommt, haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Nach Ablauf dieser Frist sind Anträge weiterer Beteiligungspapierinhaber unzulässig.

Übernahmekommission